

Geschäftsordnung des Kinder- und Jugendparlamentes der Stadt Sömmerda

§ <u>1</u> Einladung zur Sitzung

(1)Es finden mindestens 2 x im Jahr Sitzungen des Kinder- und Jugendparlamentes (folgend abgekürzt KJP) statt. Die Sitzungen können öffentlich oder nichtöffentlich sein. Das heißt, auch Kinder, die nicht im Da können keine außenstehenden KJP sind, und Eltern können bei der Personen teilnehmen. Sitzung zuhören. (2) Zeit und Ort sollte mit dem Der Vorstand legt Folgendes fest: Bürgermeister abgestimmt werden - wann und wo die Sitzungen stattfinden und - welche Punkte zur Sitzung beraten werden sollen (Tagesordnung). (3) Zur Sitzung eingeladen werden: die Mitglieder des KJP z. B. Bürgermeister, Stadtrat der Ansprechpartner der Stadtverwaltung Sömmerda Der Vorstand kann auch andere Personen zur Sitzung einladen. (4)

- (4)
 Die schriftliche Einladung und die Tagesordnung müssen rechtzeitig an alle verschickt werden. Dies muss mindestens 14 Tage vor der Sitzung sein.
- (5) Die Tagesordnung wird zusätzlich
 - auf der städtischen Internetseite, Bereich KJP, veröffentlicht
 - an die Schulen zum Aushang versendet



(1)
Jedes Mitglied des KJP kann dem Vorstand mitteilen, wenn es eine Idee für die Tagesordnung hat.

In einer Beschlussvorlage ist eine Idee genau beschrieben u. a. mit einer Begründung. Das KJP stimmt darüber ab. Im Gegensatz zu einer Idee (Absatz 1) über die nur gesprochen wird.

Jedes Mitglied kann auch eine Beschlussvorlage auf die Tagesordnung bringen. Diese sollte schriftlich, vor dem Versenden der Einladung, eingereicht werden und Folgendes enthalten:

- was das KJP beschließen soll
- warum das beschlossen werden soll.

Die Beschlussvorlage kann auch wieder zurückgenommen werden.

Sollten die Vorschläge und Anträge nicht rechtzeitig eingehen, können sie für die nächste Sitzung genommen werden.

Hierfür können auch entsprechende Formulare/Vordrucke (Beschlussvorlagen) erstellt werden.

Die Beschlussvorlagen werden mit der Einladung an alle Mitglieder versendet.

(3) Die Mitglieder des KJP können auch in der Sitzung die Tagesordnung ändern:

- zur Reihenfolge der Punkte
- Streichen von Punkten
- Aufnehmen zusätzlicher Punkte

Das muss die Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.

(4) Über die Tagesordnung wird am Anfang der Sitzung abgestimmt.

§ 3 Ablauf der Sitzungen

(1) Anwesenheit

(2)

Vor Beginn der Sitzung tragen sich alle in eine Anwesenheitsliste ein. Kann ein

Mitglied nicht zur Sitzung kommen, muss es sich entschuldigen.

Die Abmeldung kann dem Ansprechpartner der Stadtverwaltung oder über die Whats-App-Gruppe erfolgen.

(2) Beratung

Der Vorsitzende ruft einen Punkt nach dem anderen von der Tagesordnung auf. Dieser wird dann von allen beraten. Hat ein Mitglied eine Beschlussvorlage vorgelegt, darf er zuerst zu diesem reden.

(3) Fragestunde

Zu Beginn einer Sitzung findet eine Kinderfragestunde statt. Diese darf max. 30 Minuten dauern. Alle Kinder und Jugendlichen können Fragen stellen. Die Fragen werden mündlich beantwortet. Ist das nicht möglich, notiert sich der Schriftführer den Namen, die Adresse sowie die Frage und das Kind bzw. der Jugendliche erhält später schriftlich eine Antwort.

(4) Aufgaben des Vorsitzenden/des Vorstandes

- 1. Der Vorsitzende leitet mit Unterstützung der anderen Mitglieder des Vorstandes die Sitzung. Er kann jeweils das Wort an die Mitglieder bzw. Gäste erteilen oder verbieten.
- 2. Er hat das Recht:
 - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen
 - einzelne Personen, die sich nicht ordnungsgemäß benehmen, zu ermahnen und notfalls zu bitten, den Raum zu verlassen
 - jemanden zur Ordnung zu rufen
- 3. Wenn der Vorsitzende den Raum verlässt, ist die Sitzung unterbrochen.

(5) Abstimmung

- 1. Wenn die Mitglieder über einen Sachverhalt beraten haben, stellt der Vorsitzende die endgültige Fassung eines Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- Abgestimmt wird durch Handzeichen oder mit Stimmkarten.
 (grün ja, rot nein, gelb enthalten)
 Der Vorstand zählt die Stimmen.
- 3. Sollten genauso viele Mitglieder mit JA wie mit NEIN gestimmt haben, gilt der Antrag als abgelehnt.
- 4. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen für die Mehrheit nicht.
- 5. Der Vorstand stellt das Ergebnis fest und gibt es bekannt.

(6) Wahlen

- 1. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.
- 2. Das Überwachen der Wahl und das Auszählen der Stimmen übernehmen drei Mitglieder des KJP.
- 3. Der Vorstand stellt das Ergebnis fest und gibt es bekannt.



(1) Schriftführer

Vor der Sitzung wird ein Schriftführer bestimmt. Dieser schreibt während der Sitzung die wichtigsten Punkte mit.

Hier kann ein Deckblatt erstellt werden, das immer wieder überschrieben wird.

(2) Inhalt Protokoll

Von der Sitzung ist dann ein Protokoll zu schreiben. Dieses enthält folgende Punkte:

- Tag, Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung
- behandelte Themen, Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse dazu
- Wahlergebnisse
- die Anwesenheitsliste
- Unterschrift des Vorsitzenden und des Schriftführers

(3) Verteilung des Protokolls

Jede Person, die eine Einladung erhält, bekommt auch eine Kopie des Protokolls. Die Kopie des Protokolls wird mit der Einladung zur nächsten Sitzung versendet.

(4) Weiterleiten an den Bürgermeister

Betreffen Beschlüsse die Stadtverwaltung Sömmerda, so muss der Vorstand den Bürgermeister entsprechend informieren, falls dieser nicht an der Sitzung teilnimmt.

Der Bürgermeister oder ein Vertreter der Stadt informiert das KJP, ob der Beschluss umgesetzt werden kann und später, wie der Stand der Umsetzung ist.

Gehört eine Sache nicht zu den Aufgaben des Bürgermeisters, wird er das KJP umgehend informieren.

§ 5 Anträge während der Sitzung

(1)

Während der Sitzung können auch noch folgende Anträge gestellt werden:

- 1. Änderung der Tagesordnung
- 2. Schließung der Sitzung
- 3. Unterbrechung der Sitzung
- 4. Verschieben eines Beratungspunktes in die nächste Sitzung
- 5. Schluss der Beratung
- 6. Bildung einer Arbeitsgruppe
- (2)

Diese Anträge können jederzeit gestellt werden. Über sie wird dann sofort und als erstes abgestimmt.

§ 6 Arbeitsgruppen/Projektgruppen

(1)

Die Mitglieder des KJP können Arbeitsgruppen und Projektgruppen bilden.

(2)

Das KJP entscheidet darüber:

- wer in diesen mitarbeitet
- wie lange diese bestehen
- (3) Die Arbeitsgruppe und die Projektgruppen berichten dem KJP über die Ergebnisse der Beratung.

§ 7 Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister und dem Stadtrat

- (1) Der Bürgermeister entnimmt die Anregungen des KJP's dem Protokoll.
- (2)
 Bei Themen, die das KJP betreffen, kann der Bürgermeister das KJP zu den
 Sitzungen des Stadtrates oder eines der Ausschüsse einladen. Die Anzahl der
 Mitglieder kann dabei beschränkt werden. Der Bürgermeister kann das KJP auch im
 Vorhinein über die Angelegenheit informieren und dessen Meinung einholen.

Damit erhält das KJP alle nötigen Informationen über die betreffenden Angelegenheiten und kann seine Ideen dazu mitteilen.

- Das KJP berichtet 1 x jährlich im Stadtrat über die Arbeit, Ergebnisse und Vorhaben des Parlamentes. Dies soll in der ersten Sitzung nach der Sommerpause erfolgen.
- (4)
 Der Bürgermeister und ein Mitarbeiter der Stadtverwaltung Sömmerda sind ständige
 Ansprechpartner für das KJP. Sie betreuen und unterstützen neben anderen Akteuren
 die Arbeit des KJP.
- (5)
 Die Stadtverwaltung Sömmerda stellt für die Sitzungen des KJP den Sitzungssaal im Rathaus zur Verfügung.

<u>§ 8</u> Gültigkeit Vor der Sitzung muss abgeklärt werden, ob der Sitzungssaal zu dieser Zeit frei ist.

- (1)
 Die Geschäftsordnung wird von den Mitgliedern des KJP beschlossen. Die Mehrheit der Mitglieder muss für die vorliegende Fassung sein. Sie ist sofort gültig.
- (2)
 Die Geschäftsordnung kann geändert werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder dafür ist.

(3) Der Vorsitzende unterschreibt die Geschäftsordnung. Jedes Mitglied erhält eine Kopie.

Sömmerda, 12.11.2019

Simeon Reimer Vorsitzender